



## Satzung

### §1 Name/ Sitz

Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Turnerschule e.V."  
Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schulkinder in der Mittagsbetreuung der Grundschule an der Turnerstraße 46 in München.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die pädagogische Betreuung der Kinder.

Die Betreuungszeit soll vor allem als Entspannungs- und Erholungsphase gestaltet werden. Es wird aber auch Gelegenheit gegeben, Hausaufgaben zu machen, alleine oder mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Eine Hausaufgabenbetreuung im engeren Sinn ist nicht vorgesehen.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitglieder/ Aufnahmebedingungen

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus dem Elternkreis der zu betreuenden Kinder und anderen Interessenten zusammen, die die Erziehung der Kinder fördern wollen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einvernehmlich.

### §5 Laufzeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 01.09. des laufenden Schuljahres und endet am 31.08. des Schuljahres. Ein automatischer Beitragseinzug im August ist nicht geplant. Der Vorstand behält sich vor, je nach Finanzlage und nach Kommunikation dieser Finanzlage an die Mitglieder teilweise oder gänzlich den Augustbeitrag einzuziehen. Sofern keine Kündigung zum 31.5. eingeht verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr bis maximal 31.8. des Schuljahres in dem das Kind die 4. Klasse beendet hat.

Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn

- a) es aus pädagogischen Gründen angebracht ist,
- b) der Kostenbeitrag trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht entrichtet ist.
- c) der Vorstand einvernehmlich über den Ausschluss entschieden hat.

Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft zum 1. des nächsten Monats. Der Beitrag ist für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten. Die Kautions wird innerhalb von 3 Monaten zurückerstattet.

### §6 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung erfolgt über  
monatliche Kostenbeiträge der Eltern

Spenden

freiwillige Zuschüsse der Landeshauptstadt München

freiwillige Zuschüsse des Freistaates Bayern

Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwieriger Lage können beim Kreisjugendamt der Stadt München Antrag auf "wirtschaftliche Jugendhilfe" stellen, um die monatlichen Kosten zu mindern.

### §7 Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand



§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Schuljahr zusammen. Möglichst in den ersten 6 Wochen des Schuljahres.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per email einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen.
6. Über die Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand zu unterschreiben.
7. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Mail zugesandt.
8. Einsprüche gegen Fehler im Protokoll sind 2 Wochen nach dem Versand des Protokolls zulässig. der Einspruch ist in Textform an den Vorstand zu richten.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstandmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung für Zeit – und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung, diese kann maximal die Höhe eines Minijobs betragen.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Hierüber werden Protokolle gefertigt.
6. Die Vorstandsmitglieder sind gesamt vertretungsbefugt.

§10 Satzungsänderungen/ Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungs-änderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Erziehung von Kindern.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 13. Januar 2012 in Kraft

Satzungsänderung gemäß Beschluss vom 18. Oktober 2017

Elizabeth Braunmüller  
Vorstandsvorsitz  
Personal

Petra Ottinger  
Verwaltung

Christian Maly-Motta  
Finanzen



## G e s c h ä f t s o r d n u n g

Kinder, die einen Platz 5 Tage die Woche benötigen, haben Vorrang.

Die Betreuung erfolgt am Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Frühestens ab 11:20 Uhr und längstens bis 15:30 Uhr.

Die Eltern legen jeweils zu Schuljahresbeginn einen Stundenplan mit den Zeiten an, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten ihr Kind in die Mittagsbetreuung kommt und wann es abgeholt wird oder von den Betreuerinnen nach Hause geschickt werden soll. Damit die Kinder von den Betreuerinnen allein nach Hause geschickt werden können, muss am Schuljahresbeginn von den Eltern hierüber eine schriftliche Zustimmung abgegeben werden.

Ebenfalls zu Schuljahresbeginn sind von den Erziehungsberechtigten in eine Liste diejenigen Personen einzutragen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen.

Im Falle, dass ein Kind wegen Krankheit oder abweichend vom Mittagsbetreuungs-Stundenplan an einem oder mehreren Tagen die Mittagsbetreuung nicht besuchen wird, sind die Betreuerinnen unverzüglich zu informieren. Die Information kann bei der jeweiligen Betreuerin auch telefonisch erfolgen.

Die Kinder sind während der Anwesenheit in der Mittagsbetreuung und auf dem direkten Weg nach Hause privat unfallversichert über den "Klein-Kinder-Tagesstättenverein e.V. (KKT)". Die Betreuerinnen und die "Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Turnerschule e.V." sind ebenfalls über den KKT haftpflichtversichert.

Für mitgebrachte Gegenstände, Schultaschen samt Inhalt und die Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.

Je nach Anfrage der Eltern und nach Betreuungsmöglichkeit bietet die Mittagsbetreuung in den Sommer- und Pfingstferien eine Ferienbetreuung an. Die Planung der Ferienbetreuung erfolgt Anfang des Schuljahres. Die Finanzierung der Ferienbetreuung erfolgt über einen separaten Unkostenbeitrag der Eltern.